

► Bundesfinanzministerium

Zuständige Amtsträger: Tatsächliche Verständigung bis zur nachträglichen Zustimmung schwebend unwirksam

| Das Bundesfinanzministerium hat sein BMF-Schreiben zur tatsächlichen Verständigung vom 30.7.08 (BStBl I 08, 831) ergänzt (BMF 15.4.19, IV A 3-S 0223/07/10002): Das Dokument für die tatsächliche Verständigung soll für Fälle, in denen der für die Steuerfestsetzung zuständige Amtsträger ausnahmsweise nicht an der Vereinbarung mitgewirkt hat, nun den Hinweis enthalten, dass die Verständigung bis zur nachträglichen Zustimmung durch diesen schwebend unwirksam ist. Dem Steuerpflichtigen wird bis zur Zustimmung ein Widerrufsrecht eingeräumt. |

Mit dem Schreiben reagiert die Verwaltung auf eine Entscheidung des BFH vom 27.6.18 (X R 17/17, PStR 19, 51). Dort war die nachträgliche Genehmigung einer vom Steuervergütungsleiter abgeschlossenen tatsächlichen Verständigung gerade wegen des fehlenden Hinweises auf die schwebende Unwirksamkeit abgelehnt worden. Nun können auch mit der Steuervergütung faktisch bindende Vereinbarungen verhandelt werden, da die nachträgliche Zustimmung der für die Steuerfestsetzung zuständigen Amtsträger regelmäßig erfolgt. Es ist damit zu rechnen, dass die entsprechenden Formulare der Landesfinanzbehörden zeitnah an die oben genannten Vorgaben angepasst werden. (DR)

Steuerpflichtiger hat bis zur Zustimmung ein Widerrufsrecht

► Finanzgericht München

Insolvenzantrag durch Finanzamt

| Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen vom FA gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hintergrund waren rückständige Steuern von knapp 300.000 EUR. Nach Ansicht des FG München (24.7.18, 7 V 1728/18, Abruf-Nr. 208890) ist das FA nicht verpflichtet, den Insolvenzantrag zurückzunehmen. |

Für einen entsprechenden Anordnungsanspruch (§ 114 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 FGO, § 920 Abs. 1 und 2 ZPO) hätte dargelegt werden müssen, dass der in das pflichtgemäße Ermessen der Finanzbehörde gestellten Vollstreckungsmaßnahme (hier: Insolvenzantrag) ein Ermessensfehler (§ 102 FGO) anhaftet, sei es, dass für den Antrag die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder dass der Antrag aus sachfremden Erwägungen oder unter missbräuchlicher Ausnutzung einer Rechtsstellung gestellt wurde (BFH 11.12.90, VII B 94/90, BFH/NV 91, 787). Sachfremde Erwägungen liegen dann vor, wenn die Finanzbehörde lediglich die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Vollstreckungsschuldners bezweckt (BFH 23.7.85, VII B 29/85, BFH/NV 86, 41).

FA nicht verpflichtet, den Insolvenzantrag zurückzunehmen

MERKE | Im Übrigen ist die Stellung eines Insolvenzantrags auch dann verhältnismäßig und ermessensgerecht, wenn er als sogenannte rückstandsunterbindende Maßnahme zur Vermeidung weiterer Steuerrückstände dient (BFH 26.2.07, VII B 98/06, BFH/NV 07, 1270), da die Einleitung eines Insolvenzverfahrens auch dazu dient, den Schuldner vor einer weiteren Verschuldung zu bewahren und seine – bei günstigem Verlauf – Existenz zu sichern. (CW)

Rückstandsunterbindende Maßnahme